



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2013

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den hessischen Landesbeauftragten für die Polizei (Landespolizeibeauftragtengesetz)

A. Problem

In Hessen existieren über die Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde und den klassischen Rechtsweg (Strafanzeige und Schadensersatzklage) hinaus keine institutionalisierten Möglichkeiten für Betroffene, sich über polizeiliches Fehlverhalten zu beschweren und auf diese Weise zu erreichen, dass ihr Anliegen überprüft und zur Wahrung des Rechtsfriedens der entstandene Konflikt bereinigt wird.

Und auch in den Fällen, in denen objektiv strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt worden ist, aber keine persönliche Verantwortung einzelner Polizeibeamter zugeordnet werden kann, fehlt es in Hessen an geeigneten Mitteln der Kommunikation und der Mediation, um den eingetretenen Vertrauensverlust und den nicht bereinigten Konflikt zwischen Bürger und Staat zu beheben.

Hinzu kommen Einzelfälle und Vorwürfe polizeilichen Fehlverhaltens, die in besonderer Weise von den Medien aufgegriffen werden und die zu öffentlichen Diskussionen führen. Hierdurch kann sich ein völlig verfehltes Bild der Polizei verfestigen und damit zusätzlich in vereinzelt Bevölkerungskreisen die Auffassung verselbstständigen, dass eine Beschwerde gegen die Polizei keinen Erfolg haben werde.

Doch nicht nur im Verhältnis zwischen Bürger und Staat gibt es Konfliktsituationen, die im Rahmen eines umfassenden Beschwerdemanagements einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zugeführt werden müssen. Auch innerhalb der Polizei gibt es nach wie vor große Unsicherheiten, die in der Führungsstruktur der Polizei begründet liegen.

Aufgrund der besonderen hierarchischen Struktur der Polizei ist es im Einzelfall oft für die Betroffenen immer noch schwierig, bei Vorgängen, die den Verdacht erwecken, dass sie beispielsweise die Menschenwürde, die Meinungsfreiheit oder den Rechtsschutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in unrechtmäßiger Weise einschränken, auf dem ordentlichen Dienstweg Hilfestellung zu erhalten.

Die Einrichtung eines im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport verankerten Beauftragten, mit der ein Vorschlag aus der Mitte des Landtags für einen unabhängigen Landespolizeibeauftragten abgewendet wurde, hat nicht den erforderlichen Erfolg und Vertrauenszuwachs erbracht, weil diese Ombudsstelle von den Betroffenen als Teil des obersten Dienstherrn angesehen wird und sich über deren Schaffung hinaus in den Führungsstrukturen der Polizei nichts verändert hat.

B. Lösung

Durch die zentrale Einrichtung eines Landespolizeibeauftragten als unabhängige Ombudsstelle, an die sich nicht nur Bürgerinnen und Bürger wegen polizeilichen Fehlverhaltens, sondern auch Polizeibeamte wenden können, wenn innerdienstliche Abläufe als falsch oder ungerecht empfunden werden, soll eine umfassendes Beschwerdemanagement geschaffen werden.

In den Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger polizeiliches Fehlverhalten vermuten oder sogar polizeiliches Fehlverhalten vorliegt, soll durch unabhängige Untersuchungsmechanismen erreicht werden, dass vorgetragene Beschwerdesachverhalte geprüft und grundsätzlich in direktem Kontakt mit den Betroffenen einer Klärung zugeführt werden.

Die Durchführung von gegebenenfalls erforderlichen strafrechtlichen oder dienstrechtlichen Ermittlungen bleibt von den Maßnahmen der Beschwerdestelle zur Konfliktbereinigung unberührt. Ziel der Beschwerdestelle ist ausschließlich die Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens im Verhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei.

Als weitere Aufgabe obliegt der unabhängigen Beschwerdestelle die Befassung mit allen innerdienstlichen Eingaben, der gesamten Bandbreite des polizeilichen Alltags. Dies können dienstliche, soziale und auch persönliche Probleme sein.

Die Eingaben müssen dabei nicht von einem unmittelbar persönlich betroffenen Polizeibediensteten kommen. Auch Kolleginnen und Kollegen, Vertrauenspersonen oder Familienangehörige können sich zugunsten eines Polizeibediensteten an die neutralen Beauftragten wenden. Der oder die Betroffene wird dann aber vor dem Tätigwerden der Ombudsstelle um ihr oder sein Einverständnis gebeten.

Um die Unabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten zu sichern, wird die mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraute Person vom Hessischen Landtag in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Die oder der Landespolizeibeauftragte ist weder Mitglied des Hessischen Landtags noch hat sie oder er die Stellungen einer Beamtin oder eines Beamten des Landes Hessen.

Vielmehr ist die oder der Landesbeauftragte "zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Hessischen Landtages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle" über die Polizei tätig. Dies kann aufgrund eines Beschlusses des Hessischen Landtags oder im Rahmen des Petitionsrechts aufgrund von Hinweisen, die auf eine Verletzung von Rechten von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Polizeibediensteten oder von Grundsätzen der inneren Führung schließen lassen, erfolgen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzieller Mehraufwand, Kosten

Im Rahmen des Haushaltsplanes für den Geschäftsbereich des Hessischen Landtags (Einzelplan 01) ist ein Kapitel für die oder den Landespolizeibeauftragten zu schaffen, in dem die Personalkosten und Sachmittelkosten veranschlagt werden. Dabei ist hinsichtlich des voraussichtlichen Gesamtvolumens aus Personalausgaben sowie aus geschätzten sächlichen Verwaltungskosten von ca. 980.000 € auszugehen.

Eingespart werden können dadurch Kosten, die durch die zusätzliche Bearbeitung langfristiger Dienstaufsichtsbeschwerden entstehen.

Schließlich stehen den Ausgaben ebenfalls Einsparungen gegenüber, die sich durch eine effizientere Abwicklung von Verfahren zur Wiedereingliederung von Polizeibeamten in die Dienstabläufe ergeben.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über den hessischen Landesbeauftragten
für die Polizei (Landespolizeibeauftragtengesetz)**

Vom

**§ 1
Aufgabe**

(1) Die oder der Landesbeauftragte für die hessische Polizei (die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte) nimmt ihre oder seine Aufgaben als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Landtag kann die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten mit der Prüfung bestimmter polizeilicher Maßnahmen oder bestimmter Vorgänge innerhalb der Polizei sowie der Erstattung von Gutachten betrauen. Die oder der Landespolizeibeauftragte kann den Landtag um eine Beauftragung nach Satz 1 nachsuchen.

(3) Die oder der Landespolizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr oder ihm aufgrund einer Beschwerde nach § 2, durch Mitteilung von Mitgliedern des Landtages oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf die rechtswidrige Durchführung einer polizeilichen Maßnahme schließen lassen. § 47 Beamtenstatusgesetz in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), bleibt unberührt.

(4) Die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihr oder ihm bei Wahrnehmung ihres oder seines Rechts aus § 8 Abs. 2 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Landtages, durch Eingaben nach § 3 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte von Polizeibediensteten oder der Grundsätze der inneren Führung schließen lassen.

**§ 2
Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen**

(1) Jede natürliche und juristische Person kann sich unmittelbar mit einer Beschwerde an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten wenden, wenn sie geltend macht, aufgrund des Handelns einzelner Polizeibeamter oder aufgrund der Durchführung einer polizeilichen Maßnahme in unzulässiger Weise

1. in ihren Rechten verletzt,
 2. in ihren Grundrechten eingeschränkt
- worden zu sein.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift bei der oder dem Landespolizeibeauftragten oder bei einzelnen Polizeibehörden erhoben werden. Die Polizeibehörden haben die Beschwerde unverzüglich an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten weiterzuleiten und die Beschwerdeführer hierüber zu informieren.

(3) Der Eingang der Beschwerde ist unter Angabe des Datums schriftlich durch die oder den Landespolizeibeauftragten zu bestätigen. Die Bestätigung soll innerhalb von einer Woche nach Eingang der Beschwerde erfolgen.

(4) Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen abschließend schriftlich zu bescheiden. Ist eine abschließende Beschwerdebearbeitung innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht möglich, ist dies dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung sowie der zu erwartende Zeitpunkt einer abschließenden Entscheidung mitzuteilen.

§ 3

Eingaberecht von Polizeibediensteten

Jede und jeder Polizeibedienstete hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges mit einer Eingabe unmittelbar an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der Landespolizeibeauftragten oder des Landespolizeibeauftragten dürfen die Polizeibediensteten nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 4

Anonyme Eingaben und Beschwerden

Anonyme Eingaben und Beschwerden werden nicht bearbeitet.

§ 5

Rechtsstellung; Wahl

(1) Der Landtag wählt die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags. Vorschlagsberechtigt sind der Innenausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung des Landtags der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Die oder der Landespolizeibeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags verpflichtet die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten vor dem Landtag, ihr oder sein Amt gerecht zu verwalten und die Verfassung des Landes Hessen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland getreulich zu wahren.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Landtag die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten abberufen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer ihr oder sein weiteres Verbleiben im Amt mit dem Ansehen des Landtags nicht mehr vereinbar ist, oder Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtags. Sie oder er kann jederzeit von dem Amt zurücktreten.

(5) Die oder der Landespolizeibeauftragte bestellt für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung oder für den Fall ihres oder seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt für die Zeit bis zur Wahl ihrer oder seiner Nachfolge eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Landesbeauftragtendienststelle als Vertretung. Die Vertreterin oder der Vertreter nimmt die Rechte der oder des Landespolizeibeauftragten mit Ausnahme des Zutrittsrechts nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 und § 8 Abs. 2 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses der oder des Landespolizeibeauftragten bis zum Amtsbeginn einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahr. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die oder der Landespolizeibeauftragte kann jederzeit von dem Amt zurücktreten.

(7) Die Vergütung der oder des Landespolizeibeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

§ 6

Allgemeine Richtlinien; Unabhängigkeit

(1) Der Hessische Landtag kann allgemeine Richtlinien für die Arbeit der oder des Landespolizeibeauftragten erlassen.

(2) Die oder der Landespolizeibeauftragte ist - unbeschadet des § 1 Abs. 2 - von Weisungen frei.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Der Landtag und der Innenausschuss können jederzeit die Anwesenheit der oder des Landespolizeibeauftragten verlangen.

§ 8 Befugnisse

(1) Die oder der Landespolizeibeauftragte hat in Erfüllung der ihr oder ihm nach § 1 Abs. 3 übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie oder er kann von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und allen dem Geschäftsbereich unterstellten und betroffenen Polizeibehörden und Polizeibediensteten eine Stellungnahme verlangen. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen oder gemäß der §§ 52 bis 55 Strafprozessordnung ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Entscheidung über die Verweigerung aus zwingenden Geheimhaltungsgründen trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.
2. Sie oder er ist verpflichtet, die durch eine Beschwerde betroffenen Polizeibediensteten und die Leiter der durch eine Beschwerde betroffenen Polizeibehörden anzuhören.
3. Sie oder er kann darauf hinwirken, dass die einzelnen Polizeibehörden der im Rahmen einer Eingabe nach § 2 vorgetragene Beschwerde abhelfen.
4. Sie oder er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
5. Sie oder er hat jederzeit zu allen Polizeibehörden auch ohne vorherige Anmeldung ein Zutrittsrecht. Dieses Recht steht der oder dem Landespolizeibeauftragten ausschließlich persönlich zu. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung aus zwingenden Geheimhaltungsgründen trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

(2) Die oder der Landespolizeibeauftragte hat in Erfüllung der ihr oder ihm nach § 1 Abs. 4 übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie oder er kann von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport und allen dem Geschäftsbereich unterstellten Polizeibehörden und Polizeibediensteten Auskunft verlangen. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär. Die Ministerin oder der Minister hat die Verweigerungsentscheidung vor dem Innenausschuss des Landtags zu vertreten. Aufgrund einer Beauftragung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist die oder der Landespolizeibeauftragte berechtigt, die Einsenderin oder den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören.
2. Sie oder er kann den durch eine Eingabe betroffenen Polizeibehörden Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Sie oder er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Sie oder er hat jederzeit zu allen Polizeibehörden auch ohne vorherige Anmeldung ein Zutrittsrecht. Dieses Recht steht der Landespolizeibeauftragten oder dem Landespolizeibeauftragten ausschließlich persönlich zu. Dieses Recht kann ihr oder ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung aus zwingenden Geheimhaltungs-

gründen trifft die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister des Innern und für Sport oder im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

5. Sie oder er kann von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt innerhalb der hessischen Polizei anfordern.

(3) Die oder der Landespolizeibeauftragte kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen und sich in Zusammenhang mit seiner Aufgabenstellung zu Fragen über Vorgänge innerhalb der Polizei äußern.

§ 9 Vertraulichkeit

Wird die oder der Landespolizeibeauftragte aufgrund einer Eingabe oder Beschwerde tätig, so steht es in ihrem oder seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe oder Beschwerde und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Sie oder er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die oder der Landespolizeibeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Landespolizeibeauftragte entscheidet entsprechend nach den Bestimmungen über die Vorlage- und Auskunftspflichten von Behörden in den gerichtlichen Verfahrensordnungen. Sie oder er trifft die Entscheidungen nach §§ 75 und 76 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), für sich und die ihr oder ihm zugewiesenen Bediensteten in eigener Verantwortung.

§ 11 Berichtspflicht

(1) Zusätzlich zu der sich aus § 1 Abs. 2 ergebenden Berichtspflicht hat die Landespolizeibeauftragte oder der Landespolizeibeauftragte zum 31. Dezember jeden Jahres dem Hessischen Landtag einen Bericht über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit vorzulegen. Zwischenberichte sind zulässig.

(2) Die Landesregierung legt ihre Stellungnahme zu dem Haupt- oder Zwischenbericht dem Landtag vor.

§ 12 Sitz der oder des Landespolizeibeauftragten; Haushalt

(1) Die oder der Landespolizeibeauftragte hat ihren oder seinen Sitz beim Hessischen Landtag.

(2) Die der Landespolizeibeauftragten oder dem Landespolizeibeauftragten für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Landtags auszuweisen.

§ 13 Amtshilfe

Das Hessische Ministerium des Innern und die nachgeordneten Polizeibehörden sind verpflichtet, die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 14 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Dem Hessischen Landtag obliegt als unmittelbar vom Volk gewähltes Vertretungsorgan die parlamentarische Kontrolle gegenüber der Landesregierung. Zwar ist diese Kontrollfunktion nicht ausdrücklich in der Hessischen Verfassung (HV) normiert, sie ergibt sich jedoch allgemein aus verschiedenen Einzelbestimmungen. So insbesondere aus dem Zitierungs- und Auskunftsrecht nach Art. 91 Satz 1 HV, dem Untersuchungsrecht nach Art. 92 HV und dem Auskunftsrecht aus Art. 94 HV.

Auch wenn diese Kontrollbefugnis gegenüber der Landesregierung dem Hessischen Landtag in seiner Gänze durch die Verfassung eingeräumt wird, erfolgt deren praktische Wahrnehmung mittels parlamentarischer Initiativen der Abgeordneten und Fraktionen sowie durch Landtagsbeschlüsse und im Wege der Delegation durch die Hilfsorgane des Landtags. Letztere sind insbesondere die nach der Geschäftsordnung des Landtags bestehenden einzelnen Fachausschüsse (§ 50 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT)).

In diesem Zusammenhang sieht das vorliegende Gesetz die Einsetzung einer weiteren Kontrollinstanz staatlicher Stellen vor, die anders als z.B. der Hessische Datenschutzbeauftragte nicht in völliger Unabhängigkeit agiert, sondern als Hilfsorgan des Landtags tätig wird.

Die oder der Landespolizeibeauftragte ist damit zuständige Stelle im Sinne des Art. 16 HV, nimmt dabei die sich aus dem allgemeinen Eingaberecht nach Art. 16 HV und Art. 17 GG ergebenden Kontrollrechte des Parlaments wahr und kann durch Beschluss des Landtags mit der Prüfung bestimmter Vorgänge und der Erstattung von Gutachten betraut werden.

Ebenso wie die fachliche und inhaltliche Festlegung der Zuständigkeit der Fachausschüsse des Hessischen Landtags sieht das Gesetz eine inhaltliche Bestimmung der Zuständigkeit des Beauftragten für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vor. Im Einzelnen beschränkt sich die Zuständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wegen polizeilichen Fehlverhaltens sowie auf Belange der hessischen Polizei.

Dadurch wird erstmalig in Hessen die Diskussion um eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Bevölkerung und der Polizei aufgegriffen, die in anderen Bundesländern, wie z.B. Berlin und Sachsen-Anhalt, bereits zu positiven Ergebnissen geführt hat oder derzeit geführt wird (z.B. Niedersachsen und Sachsen). Dass es hierzu in Hessen ebenfalls Anlass gibt, haben in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit diskutierte Vorfälle gezeigt. Auch wenn es sich dabei regelmäßig um Einzelfälle handelt und die weit überwiegende Zahl der Beamtinnen und Beamten der hessischen Polizei in tadelloser Weise ihren Dienst versieht, ist es dennoch erforderlich, Strukturen zu schaffen, die es den Betroffenen und der Polizei in gleicher Weise ermöglichen, über disziplinarrechtliche Maßnahmen und die Möglichkeiten des Strafrechts oder zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche hinaus Rechtsfrieden und Vertrauen zwischen denjenigen, die sich durch polizeiliches Handeln in ihren Rechten verletzt sehen, und der Polizei wieder herzustellen. Dies erleichtert nicht nur die Arbeit der Polizei, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeit auf das Vertrauen, das Verständnis und die Unterstützung der Bevölkerung angewiesen ist, sondern schützt sie auch vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.

Des Weiteren ermöglicht das Gesetz jeder Polizeibeamtin und jedem Polizeibeamten, sich unabhängig von Dienstrang und Dienstweg direkt an eine neutrale, dem Hessischen Landtag angehörige Stelle zu wenden, der sie oder er alles vortragen kann, was als falsch oder ungerecht empfunden wird. Die Eingaben können somit die gesamte Bandbreite des polizeilichen Alltags umfassen. Dies können dienstliche, soziale und auch persönliche Angelegenheiten sein. Daneben bleibt das Eingaberecht gegenüber dem Landtag unberührt bestehen.

Mit der Schaffung der zentralen und unabhängigen Ombuds- und Beschwerdestelle, an die sich nicht nur Bürgerinnen und Bürger wegen polizeilichen Fehlverhaltens, sondern auch Polizeibeamte, die sich aufgrund innerdienstli-

cher Abläufe falsch oder ungerecht behandelt fühlen, wenden können, wird in Hessen für die Bevölkerung und die Polizei ein umfassendes Beschwerdemanagement implementiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Aufgabe)

Durch Abs. 1 wird klargestellt, dass die oder der Landespolizeibeauftragte für den Hessischen Landtag handelt und diesen bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gegenüber der Landesregierung unterstützt.

Dabei folgt aus dem Begriff "Landespolizeibeauftragte" die ausschließliche Zuständigkeit für Belange aus dem Bereich der hessischen Polizei, sodass es sich in der Praxis um eine besondere Ausprägung der parlamentarischen Kontrolle handelt. Sie bezieht sich daher nach der Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister gem. Art. 104 Abs. 2 HV auf den Geschäftsbereich des für diesen Teil der Landesverwaltung in der 18. Wahlperiode des Hessischen Landtags zuständigen Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Da die oder der Landespolizeibeauftragte im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle ein Hilfsorgan des Hessischen Landtags ist, muss für den Landtag die Möglichkeit bestehen, die oder den Beauftragten als Informationsquelle zur Erkenntnisgewinnung und für Meinungsbildungsprozesse des Parlaments nutzen zu können. Dies erfolgt durch Abs. 2 Satz 1. Dabei setzen sowohl der Prüfauftrag als auch der Gutachtenauftrag einen Beschluss des Landtags voraus.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der oder dem Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Hessischen Landtags ebenso wenig wie den einzelnen Fachausschüssen des Parlaments ein eigenständiges Initiativrecht zusteht. Um dennoch die Handlungsfähigkeit der oder des Beauftragten auch in den Fällen zu erhalten, in denen die Zuständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten zweifelhaft erscheint oder bestritten wird, kann die oder der Beauftragte den Landtag um einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag ersuchen.

Die Regelungen der Abs. 3 und 4 sind Ausfluss des Petitionsrechts und des sich daraus ergebenden parlamentarischen Kontrollrechts. Ebenso wie die übrigen Hilfsorgane des Landtags kann somit auch die oder der Landespolizeibeauftragte aufgrund von Eingaben, die über das Petitionsreferat des Landtags und über Mitglieder des Landtags direkt an sie oder ihn als Hilfsorgan des Landtags oder auf andere Weise an sie oder ihn herangetragen werden, aufgreifen und auch ohne gesonderten Landtagsbeschluss tätig werden, sofern es sich bei den Beschwerden um Eingaben über vermutete Grundrechtsverletzungen oder die Beeinträchtigung anderer Rechtspositionen von Bürgerinnen und Bürgern durch die Polizei oder von Polizeibediensteten handelt.

Abs. 3 begründet dabei eine unabhängige Untersuchungszuständigkeit als Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten in den Fällen, in denen es um die Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens geht.

Abs. 4 begründet die Zuständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten für die Eingaben von Polizeibediensteten, deren Anlass in der fehlerhaften Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu sehen ist oder deren Ursache in der ungenügenden Beachtung der Grundsätze innerer Führung begründet sein kann.

Zu § 2 (Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen)

Durch § 2 wird das Beschwerderecht gegen ungerechtfertigt polizeiliche Maßnahmen konkretisiert.

Gemäß Abs. 1 kann sich jede natürliche oder juristische Person beschweren, die geltend macht, durch polizeiliches Handeln in ihren Rechten oder Grundrechten eingeschränkt worden zu sein. Dabei folgt aus dem Begriff der "Eingabe", dass die Begriffsdefinition der "Beschwerde" grundsätzlich weit auszulegen ist und auch wertende Schilderungen von konkreten Sachverhalten und polizeilichem Verhalten in einer bestimmten Situation umfasst.

Daraus folgt aber auch, dass pauschale Unmutsbekundungen ohne konkreten Bezug zu einer polizeilichen Maßnahme keine Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes darstellen.

Im Übrigen ist es ausreichend, dass die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer einen Sachverhalt schildert, nachdem die ggf. auch nur ent-

fernte Möglichkeit besteht, dass die Verletzung einer Rechtsposition oder eines Grundrechts eingetreten sein könnte.

Da des Weiteren die Beschwerdemöglichkeit nach diesem Gesetz in erster Linie das Ziel hat, das Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung und der Polizei zu erhalten, zu fördern bzw. im Einzelfall wieder herzustellen und daher eher schlichtenden Charakter hat, ist die Beschwerde gegenüber anderen Mitteln der Durchsetzung von Rechtspositionen abzugrenzen. Aus diesem Grund stellen förmliche Rechtsbehelfe, die Beantragung einer personalrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Maßnahme, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder die Anzeige strafrechtlich relevanten Verhaltens keine Beschwerden im Sinne des Gesetzes dar.

Das schließt allerdings nicht aus, dass sich die oder der Landesbeauftragte in den Fällen, in denen sie oder er nach § 1 Abs. 3 von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Polizeibedienstete, von der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen dem Land Hessen wegen polizeilichem Fehlverhalten oder von Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete Kenntnis erlangt, dieser Vorgänge annimmt und im Anschluss an die vorgenannten Verfahren versucht, im Rahmen des Beschwerdemanagements vermittelnd oder als Mediator das Vertrauen in polizeiliches Handeln und die staatliche Institution Polizei wieder herzustellen.

Aus Abs. 2 folgt, dass die Beschwerde grundsätzlich schriftlich zu erheben ist. Dies dient zum einen der Identitätssicherung der Beschwerdeführer und zum anderen kann auf diese Weise der einer Beschwerde zugrunde liegende Sachverhalt gesicherter erfasst werden. Dabei sind an die Form der Beschwerde jedoch keine besonderen Anforderungen zu stellen. Zudem ist auch die Einlegung einer Beschwerde auf elektronischem Wege als zulässig anzusehen, sofern die Verfasserin oder der Verfasser hinreichend zu erkennen ist. Schließlich muss nach Satz 2 die Beschwerde auch nicht unmittelbar gegenüber der oder dem Landesbeauftragten erhoben werden, sondern kann auch über eine Polizeibehörde i.S.d. § 1 HSOG (Polizeiposten, Polizeirevier, Polizeidirektion, Polizeipräsidium) zu der oder dem Landesbeauftragten gelangen. Aufgrund der sich aus den Abs. 3 und 4 ergebenden Fristen ist die jeweilige Polizeibehörde verpflichtet, die bei ihr erhobene Beschwerde unverzüglich an die oder den Landesbeauftragten weiterzuleiten.

Mit Blick auf das Ziel der Wahrung und Herstellung des Rechtsfriedens sowie des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Polizei ist erforderlich, dass die Beschwerdeführer eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Eingangs ihrer Beschwerde erhalten und sie auf diesem Wege bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens erfahren, wer sich mit Ihrem Anliegen befasst. Dies ist insbesondere auch aufgrund der Delegationsmöglichkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 von Bedeutung.

Abs. 4 bestimmt den zeitlichen Rahmen, in dem grundsätzlich eine Beschwerde zu bearbeiten und zu bescheiden ist (Satz 1). Da dies aber oftmals abhängig von der Komplexität des jeweiligen Sachverhaltes sein kann, regelt Satz 2 für die Fälle, dass die sechswöchige Abschlussfrist nicht eingehalten werden kann, dass dies sowie die Gründe der Verzögerung den Beschwerdeführern mitzuteilen sind. Die damit verbundene Transparenz des Beschwerdeverfahrens ist von elementarer Bedeutung für den Umgang mit Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und soll zusätzlich verdeutlichen, dass die formulierten Eingaben ernst genommen und mit ihnen verantwortungsvoll umgegangen wird.

Die abschließende Stellungnahme zu der erhobenen Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Wenn dies aufgrund des konkreten Sachverhaltes zusätzlich zur Befriedung der allgemeinen Situation sowie als vertrauensbildende Maßnahme sinnvoll und erforderlich erscheint, kann das Beschwerdeverfahren zusätzlich durch ein persönliches Gespräch mit den Beschwerdeführern abgeschlossen werden. Ist aufgrund der Eingabe zu erkennen, dass von den Beschwerdeführern ein persönliches Gespräch gewünscht wird, ist dies zu beachten.

Erfolgt der Abschluss des Beschwerdeverfahrens nicht durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten, sondern nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 durch eine Polizeibehörde, so ist die oder der Landesbeauftragte über die Art und Weise der Beendigung des Beschwerdeverfahrens von der Polizeibehörde in Kenntnis zu setzen. Desgleichen sind die durch eine Beschwerde betroffenen Polizeibehörden oder Polizeibediensteten über den Ausgang zu informieren.

Zu § 3 (Eingaberecht von Polizeibediensteten)

§ 3 präzisiert das Petitionsrecht, indem sichergestellt wird, dass jede und jeder Polizeibedienstete die Möglichkeit hat, sich direkt an die Landespolizeibeauftragte oder den Landespolizeibeauftragten wenden zu können. Dies unterstreicht zusätzlich die Funktion der oder des Beauftragten als Ombudsmann der Polizei.

Nachteile dürfen den Polizeibediensteten aus der Anrufung der oder des Landespolizeibeauftragten nicht entstehen.

Zu § 4 (Anonyme Eingaben und Beschwerden)

§ 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags außerhalb jeglicher polizeihierarchischer Strukturen befindet, unabhängig agiert, Eingaben und Beschwerden vertraulich behandelt (§ 9) und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 10). Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, zum Schutz der Betroffenen die Möglichkeit anonymer Eingaben und Beschwerden zu eröffnen.

Zu § 5 (Rechtsstellung; Wahl)

§ 5 regelt die Bestellung und die Wahl der oder des Landespolizeibeauftragten.

Abs. 1 dokumentiert durch das Vorschlagsrecht des Innenausschusses und dessen Wahrnehmungsmöglichkeit aus der Mitte des Landtags zusätzlich die Anbindung der oder des Landesbeauftragten an den Hessischen Landtag.

Dabei wurde das Vorschlagsrecht neben dem sachlich für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport zuständigen Innenausschuss des Hessischen Landtags auch den im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen eingeräumt. Ebenso kann ein Vorschlag aber auch von einzelnen Abgeordneten des Hessischen Landtags gemacht werden, sofern der Vorschlag von mindestens fünf Abgeordneten (vgl. § 40 Abs. 2 GOHLT) getragen wird.

Die Wahl findet im Plenum statt und es genügt die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach §§ 8 und 9 Abs. 2 GOHLT.

Da es sich bei der oder dem Landespolizeibeauftragten um ein Hilfsorgan des Hessischen Landtags handelt, ist seine Amtszeit an die Wahlperiode des Parlaments gekoppelt und endet mit dem Ende der Legislaturperiode. Derzeit beträgt die Legislaturperiode nach Art. 79 HV fünf Jahre.

Aus Abs. 2 Satz 1 folgt klarstellend, dass die Position der oder des Landespolizeibeauftragten ein öffentliches Amt darstellt, da die oder der Beauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags tätig wird. Dies gilt unabhängig davon, ob sie oder er nach § 1 dieses Gesetzes tätig wird oder weil sie oder ihn eine durch das allgemeine Petitionsrecht gedeckte Eingabe nach Art. 16 HV und Art. 16 GG tätig werden lässt.

Daraus folgt aber auch, dass die Aufgabe als Landespolizeibeauftragte oder -beauftragter nicht einfach einem Beamten der Landesverwaltung übertragen werden kann, sondern die vorliegende besondere Rechtsstellung zu begründen ist.

Aus Abs. 2 Satz 2 folgt die Möglichkeit einer flexiblen Besetzung der Position der oder des Landespolizeibeauftragten. Damit können sowohl Beamte im Nebenamt, z.B. Hochschulprofessoren, aber auch andere zur oder zum Landespolizeibeauftragten ernannt werden. Dies stärkt nicht zuletzt auch die Unabhängigkeit der Amtsinhaber.

Da die oder der Landespolizeibeauftragte ein Hilfsorgan des Landtags darstellt, erfolgt die Bestellung und Amtseinführung nach Abs. 3 durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten.

Anders als bei den übrigen Hilfsorganen des Parlaments, für die eine vorzeitige Auflösung nicht vorgesehen ist, regelt Abs. 4 die Abberufung der oder des Landesbeauftragten vor Ablauf der regulären Amtszeit. Dies ist erforderlich, weil es Gründe in der Person der oder des Landesbeauftragten geben kann, die eine weitere Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht möglich erscheinen lassen.

Abs. 5 beinhaltet eine Stellvertretungsregelung. Damit ist die Arbeitsfähigkeit des Hilfsorgans des Hessischen Landtags auch dann gewährleistet, wenn die oder der Landespolizeibeauftragte abwesend oder die Position nicht besetzt ist. In diesen Fällen nimmt eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes die Rechte der oder des Beauftragten wahr. Aus Satz 2 folgt, dass

den vertretenden Beamten jedoch kein jederzeitiges eigenständiges Zutrittsrecht zu den Dienststellen und Behörden der Polizei zusteht, während Satz 3 ihnen aber gem. § 6 Abs. 2 Weisungsfreiheit einräumt.

Abs. 6 regelt die Möglichkeit des freiwilligen Ausscheidens aus dem Amt.

Da nach Abs. 2 Satz 2 die Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten auch in einem Nebenamt ausgeübt werden kann, beinhaltet Abs. 7 eine eigenständige Vergütungsregelung, die eine ausreichende Flexibilität für erforderliche vertragliche Vereinbarungen zulässt.

Die Vergütungshöhe ist damit grundsätzlich abhängig von den vertraglichen Verhandlungen zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags, findet jedoch ihre Grenzen in den hierfür im Einzelplan 01 des Landeshaushalts zur Verfügung gestellten Mitteln.

Im Falle der nebenamtlichen Übertragung auf eine Beamtin oder einen Beamten ergeben sich Begrenzungen der Vergütungshöhe aus dem Nebentätigkeitsrecht, weil die über die dort gezogenen Grenzen hinaus gewährte Vergütung an den Dienstherrn abzuführen ist.

Zu § 6 (Allgemeine Richtlinien, Unabhängigkeit)

Da sich die Aufgabenwahrnehmung der oder des Landespolizeibeauftragten in der Praxis wesentlich von der Tätigkeit der übrigen Hilfsorgane des Hessischen Landtags und deren internen Abläufe unterscheidet, bestimmt § 6 Abs. 1, dass der Landtag in Ergänzung zu der bestehenden Geschäftsordnung Richtlinien für die Arbeit der oder des Landespolizeibeauftragten erlassen kann.

Abs. 2 sichert die grundsätzliche Unabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten.

Zu § 7 (Anwesenheitspflicht)

Da die oder der Landespolizeibeauftragte ein Hilfsorgan des Hessischen Landtags ist, muss der Landtag die Möglichkeit haben, die Person der oder des Beauftragten zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Landtags zu verpflichten. Hierzu bedarf es keines Beschlusses des Landtags, sondern dies kann im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten bestimmt werden.

Eine Besonderheit stellt die Möglichkeit des Innenausschusses dar, die Anwesenheit der oder des Landespolizeibeauftragten verlangen zu können. Die Vorschrift regelt den Umstand, dass es im Einzelfall erforderlich sein kann, die oder den Landespolizeibeauftragten zu Beratungen des Fachausschusses, der für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport und damit auch für polizeiliche Angelegenheiten zuständig ist, hinzuzuziehen.

Zu § 8 (Befugnisse)

In § 8 werden die Amtsbefugnisse der oder des Landespolizeibeauftragten zusammengefasst.

Abs. 1 Nr. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags und aufgrund seiner Eigenschaft als spezialgesetzliche Petitionsinstanz die Möglichkeit haben muss, im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit die erforderlichen Auskünfte bei der Polizei einzuholen. Insoweit stehen ihr oder ihm die sich aus § 38 Abs. 2 GOHLT ergebenden Auskunftsrechte zu.

Da den Hilfsorganen des Landtags grundsätzlich kein Recht auf Akteneinsicht zusteht, kann auch der oder dem Landespolizeibeauftragten eine solche zusätzliche Kompetenz nicht eingeräumt werden.

Da als Ausfluss des Petitionsrechts die Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten nicht zuletzt auch darin zu sehen ist, die einer Eingabe zugrunde liegenden fehlerhaften Umstände exekutiven Handelns zu ermitteln und Abhilfe herbeizuführen, muss auch die Möglichkeit gegeben sein, den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dem trägt Abs. 1 Nr. 2 Rechnung.

Abs. 1 Nr. 3 regelt im Weiteren die Möglichkeit der Abhilfe durch eine betroffene Polizeibehörde.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Verhältnisses zwischen der Polizei vor Ort und der Bevölkerung kann es im Sinne einer Mediation und zur Herstellung des Vertrauensverhältnisses gegenüber der Polizei im Einzelfall hilf-

reich sein, dass die unmittelbar betroffene Dienststelle mit der oder demjenigen, die oder der sich von einem Polizeibediensteten ungerecht behandelt fühlt, unmittelbar in Verbindung tritt. Deswegen eröffnet Abs. 1 Nr. 3 die Möglichkeit, dass die oder der Landespolizeibeauftragte darauf hinwirken kann, dass eine einzelne Dienststelle einer Beschwerde auch unmittelbar abhelfen kann. Hat eine solche Delegation stattgefunden, hat die jeweilige Polizeibehörde die Vorgaben des § 2 entsprechend zu beachten. An die Stelle der oder des Landesbeauftragten tritt dann die Dienststellen- oder Behördenleiterin bzw. der Dienststellen- oder Behördenleiter.

Durch Abs. 1 Nr. 4 wird sichergestellt, dass eklatante Rechtsverletzungen in angemessener Weise verfolgt werden können.

Abs. 1 Nr. 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass die oder der Landespolizeibeauftragte ihre oder seine Tätigkeit nur dann in umfassender Weise ausüben und sich ein Bild über die Hintergründe und die Berechtigung von Beschwerden sowie eventuell bestehender Rechtsbeeinträchtigungen machen kann, wenn sie oder er die Möglichkeit besitzt, Dienststellen und Behörden der Polizei auch unangemeldet zu betreten. Aus Satz 2 folgt, dass das Zutrittsrecht nach Satz 1 ein persönliches Recht der oder des Landespolizeibeauftragten darstellt. Es erfasst zwar ebenfalls die sie oder ihn begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jedoch steht diesen darüber hinaus kein eigenständiges Zutrittsrecht zu.

Abs. 2 regelt die Befugnisse der oder des Beauftragten in Bezug auf die Behandlung von Eingaben nach § 1 Abs. 4 i.V.m. § 3. Dabei entsprechen die Handlungsbefugnisse im Wesentlichen denen des Abs. 1.

Da im Übrigen die Praxis gezeigt hat, dass Probleme und Missstände innerhalb der inneren Führung sich oftmals auch in der Ausübung der Disziplinargewalt niederschlagen, bestimmt Abs. 1 Nr. 5, dass der oder die Beauftragte von der Hessischen Ministerin oder dem Hessischen Minister des Innern und für Sport zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt innerhalb der hessischen Polizei anfordern kann.

Neben den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Befugnissen der oder des Landespolizeibeauftragten trägt Abs. 3 dem Umstand Rechnung, dass sich nicht nur aus der Aufgabenerfüllung nach § 2, sondern auch darüber hinaus im Einzelfall die Notwendigkeit einer Teilnahme der oder des Landespolizeibeauftragten an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse ergeben kann. Die oder der Landespolizeibeauftragte hat im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit daher den Status einer durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten zugelassenen Person nach § 56 Abs. 3 GOHLT.

Auch wenn die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan Teil des Landtags ist, ist die klarstellende Regelung des Abs. 3 sinnvoll.

Zu § 9 (Vertraulichkeit der Eingaben)

§ 9 sichert die für ein Vertrauensverhältnis zwischen den Bediensteten der Polizei und der oder dem Landespolizeibeauftragten erforderliche Vertraulichkeit.

Zu § 10 (Verschwiegenheitspflicht)

Da die oder der Landespolizeibeauftragte als Hilfsorgan des Hessischen Landtags keine Beamtin bzw. kein Beamter ist, gelten für sie oder ihn insoweit nicht die Vorschriften über die beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Durch Satz 1 und 2 wird daher die erforderliche Verschwiegenheitspflicht geregelt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Landespolizeibeauftragten finden die beamtenrechtlichen (§ 75 HBG) und die entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen Anwendung.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung betrifft alle im Laufe der Amtstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und hat damit einen doppelten Zweck. Einmal dient sie dem Schutz derjenigen, die sich an die oder den Landespolizeibeauftragten wenden, und zum anderen werden damit Dienstgeheimnisse über Strukturen und Abläufe innerhalb der Polizei abgesichert.

Demgegenüber steht der oder dem Landespolizeibeauftragten ausdrücklich nicht die Entscheidungsbefugnis über die Vorlage- und Auskunftspflichten von Behörden in den gerichtlichen Verfahrensordnungen, wie § 96 StPO oder § 99 Abs. 1 VwGO, zu. Ebenso wenig trifft sie oder er in Bezug auf ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Entscheidung über die

Erteilung einer Aussagegenehmigung nach §§ 75, 76 HGB. Grund hierfür ist die als Hilfsorgan des Hessischen Landtags insoweit eingeschränkte institutionelle Eigenständigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten. Die erforderlichen Entscheidungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landtags getroffen.

Zu § 11 (Berichtspflicht)

Die Bestimmung legt in Abs. 1 fest, dass die oder der Landespolizeibeauftragte über die sich aus § 1 Abs. 2 ergebende anlassbezogene Berichtspflicht hinaus verpflichtet ist, gegenüber dem Hessischen Landtag einen Bericht über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit vorzulegen. Dadurch wird die Einbindung der oder des Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Parlaments zusätzlich verstärkt und die Arbeit dieses Hilfsorgans für den ganzen Landtag und seine Mitglieder transparent.

Durch die in Satz 2 eingeräumte Möglichkeit der Erstattung von Zwischenberichten wird die Regelung des Satzes 1 ergänzt. Die oder der Landespolizeibeauftragte kann somit durch die Erteilung eines Zwischenberichts die Notwendigkeit einer Beauftragung durch das Parlament unterstreichen.

Anders als in den Fachausschüssen des Hessischen Landtags, in denen die Landesregierung unmittelbar und in für das Parlament nachvollziehbarer Weise auf die jeweiligen behandelten Vorgänge reagieren kann, ist eine solche transparente Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Tätigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten nicht gegeben. Aus diesem Grund sieht Abs. 2 eine Pflicht der Landesregierung zur Stellungnahme vor, die gleichzeitig die Beratungen des Parlaments über die Tätigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten auf eine breitere Basis stellt.

Zu § 12 (Sitz der oder des Landespolizeibeauftragten; Haushalt)

Die Vorschrift verdeutlicht, dass die oder der Landespolizeibeauftragte Teil des Hessischen Landtags ist und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel durch den Landtag zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 13 (Amtshilfe)

§ 13 verpflichtet das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sowie dessen nachgeordnete Polizeibehörden gegenüber der oder dem Landespolizeibeauftragten zur Amtshilfe.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 12. März 2013

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Al-Wazir